

**URTEIL DES GERICHTSHOFES**

vom 22. Februar 1990

in der Rechtssache C-12/89 (Ersuchen um Vorabentscheidung des Bundessozialgerichts): Antonio Gatto gegen Bundesanstalt für Arbeit <sup>(1)</sup>

*(Soziale Sicherheit — Anspruch auf Familienleistungen, wenn das nationale Recht des Beschäftigungsstaats die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen im Inland verlangt)*

(90/C 85/06)

*(Verfahrenssprache: Deutsch)*

In der Rechtssache C-12/89 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Bundessozialgericht in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Antonio Gatto, Radolfzell, gegen Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 74 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der geänderten und aktualisierten Fassung der Verordnung Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230, S. 6, Anhang I), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler und M. Zuleeg, der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodriguez Iglesias — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 22. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Artikel 74 der Verordnung Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, ist wie folgt auszulegen: Hängt nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der bestimmte Familienleistungen erbringt, die Gewährung dieser Leistungen davon ab, daß der Familienangehörige des Arbeitnehmers als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung im Geltungsbereich dieser Rechtsvorschriften zur Verfügung steht, so ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen, wenn der Familienangehörige als Arbeitsloser der Arbeitsvermittlung in dem Mitgliedstaat zur Verfügung steht, in dem er wohnt.*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 43 vom 22. 2. 1989.

**URTEIL DES GERICHTSHOFES**

vom 7. März 1990

in der Rechtssache C-320/81: Acerbis u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Beamte — Anpassung des Berichtigungskoeffizienten)*

(90/C 85/07)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache C-320/81, S. Acerbis u. a., Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Ribolzi und G. Marchesini, zugelassen bei der Corte di cassazione der Italienischen Republik; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: S. Fabro) wegen Aufhebung der Abrechnung der rückständigen Dienstbezüge aufgrund der Änderung des Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Juli 1980 wegen Anwendung eines unangemessenen Berichtigungskoeffizienten und wegen Feststellung, daß die Organe der Gemeinschaft verpflichtet sind, die fraglichen Rückstände unter Anwendung eines angemessenen Berichtigungskoeffizienten neu zu berechnen, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter T. Koopmans und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. März 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 26 vom 3. 2. 1982.

**BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

vom 26. Januar 1990

in der Rechtssache C-286/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia): Firma Falciola Angelo S.p.A gegen Gemeinde Pavia <sup>(1)</sup>

*(Vereinbarkeit eines nationalen Gesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht)*

(90/C 85/08)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

In der Rechtssache C-286/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Firma Falciola Angelo

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 285 vom 9. 11. 1988.

S.p.A gegen Gemeinde Pavia vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 5, 177 und 189 Absatz 3 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due, der Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, C. N. Kakouris, F. A. Schockweiler und M. Zuleeg, der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, R. Joliet, T. F. O'Higgins, J. C. Moitinho de Almeida, G. C. Rodríguez Iglesias, F. Grévisse und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: J.-G. Giraud — am 26. Januar 1990 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

*Der Gerichtshof ist für die Beantwortung der Fragen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia nicht zuständig.*

## BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 23. Februar 1990

in der Rechtssache C-385/89 R: Griechische Republik gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>  
(EAGFL, Abteilung Garantie — Rechnungsabschluß)

(90/C 85/09)

(Verfahrenssprache: Griechisch)

In der Rechtssache C-385/89 R, Griechische Republik (Bevollmächtigte: K. Stavropoulos, I. Laios, M. Tsotsanis und I. Magoulas) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. Booss, T. Christoforu und M. Patakia) wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 89/627/EWG der Kommission vom 15. November 1989 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 23. Februar 1990 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

<sup>(1)</sup> Siehe nachfolgende Rechtssache C-385/89.

## Klage der Griechischen Republik gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 29. Dezember 1989

(Rechtssache C-385/89)

(90/C 85/10)

Die Griechische Republik hat am 29. Dezember 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Konstantinos Stavropoulos, Juristischer Mitarbeiter des Sonderdienstes des Außenministeriums für Rechtsfragen der Europäischen Gemeinschaften, Ilias Laios, Juristischer Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums, Meletis Tsotsanis, Jurist im Landwirtschaftsministerium, Beistand: Ioannis Magoulas, Jurist im Landwirtschaftsministerium; Zustellungsanschrift ist die Griechische Botschaft, 177, Val Ste. Croix, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung 89/627/EWG der Kommission vom 15. 11. 1989 über den Rechnungsabschluß der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, im Haushaltsjahr 1987 finanzierten Ausgaben hinsichtlich aller in der Klageschrift angeführten Sektoren aufzuheben;
2. der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Klägerin trägt folgende Anfechtungsgründe vor:

1. Verletzung wesentlicher Formvorschriften, hilfsweise Verletzung der Verträge oder einer anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift im allgemeinen durch die in der angefochtenen Entscheidung enthaltenen Vorbehalte.
2. Fehlende, hilfsweise unzureichende Begründung, Verletzung des Vertrags oder einer anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift oder allgemeiner Rechtsgrundsätze oder hilfsweise Tatsachenirrtum.
3. Verstoß gegen die Verordnung Nr. 729/70 des Rates und falsche Auslegung dieser Verordnung.
4. Tatsachenirrtum.
5. Ermessensüberschreitung.
6. Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze des Verbots der ungerechtfertigten Bereicherung und des Vertrauensschutzes.

Die Klägerin trägt ferner eine Reihe spezieller Anfechtungsgründe vor, die sich auf bestimmte Punkte der angefochtenen Entscheidung beziehen.